

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung

des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Stormarn in Ahrensburg

Stand 05.02.2025

Aufgrund des § 100 Absatz 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 94) in der jeweils aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Stormarn vom 21.03.2025 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

I. Errichtung und Aufgaben

§ 1

Errichtung, Name und Sitz

- (1) Der Kreis Stormarn errichtet durch diese Satzung die Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg als Regionales Berufsbildungszentrum (nachfolgend RBZ genannt) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Stormarn in Ahrensburg“ mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet „Berufsbildungszentrum Ahrensburg“ (BBZ Ahrensburg).
- (3) Träger des RBZ ist der Kreis Stormarn. Das RBZ hat seinen Sitz in Ahrensburg.
- (4) Das RBZ führt als Dienstsiegel das Kreiswappen des Kreises Stormarn mit der Umschrift „Berufsbildungszentrum Ahrensburg“.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Aufgabe des RBZ ist es, den staatlichen Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen nach §§ 4, 7 und 88 bis 93 SchulG zu erfüllen (§ 101 Satz 1 SchulG).
- (2) Daneben kann das RBZ gemäß § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden übernehmen, sofern es dafür über Absatz 1 hinaus eigene Mittel erwirtschaftet.
- (3) Dem RBZ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird das Recht übertragen durch Abgabensatzung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung des RBZ im Sinne von § 4 Abs. 1 Alt. 1 KAG Verwaltungsgebühren (§§ 5 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 KAG) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des RBZ im Sinne von § 4 Abs. 1 Alt. 2 KAG Benutzungsgebühren (§§ 6 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 KAG) zu erheben.

II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt für das RBZ 25.000 Euro. Es kann in Form von Bar- oder Sacheinlagen erfolgen.

§ 4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- (1) Der Kreis Stormarn stellt als Anstaltsträger im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass das RBZ seine Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.
- (2) Der Träger haftet Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des RBZ, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen des RBZ nicht zu erlangen ist.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des RBZ erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Stormarn. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers bedienen.
- (2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Auftragsvergabe

Das Vergaberecht ist zu beachten. Im Übrigen gibt sich das RBZ Vergaberichtlinien in Anlehnung an die Vergaberichtlinien des Kreises Stormarn.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Das RBZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Das RBZ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des RBZ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des RBZ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Mittel des RBZ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kreis Stormarn erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ.

III. Organe

§ 8 Organe

Organe des RBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat, in seiner bzw. ihrer Vertretung die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Jugend und Schule (Fachbereich 2) in der Kreisverwaltung, ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Kraft seines Amtes ist der oder die Vorsitzende stimmberechtigt.
- (3) Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a. fünf Mitgliedern des Trägers,
 - b. fünf Mitgliedern des RBZs.

Diese Mitglieder haben persönliche Stellvertretungen.

- (4) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach Absatz 3 Buchstabe a werden auf Vorschlag des für das RBZ zuständigen Ausschusses des Kreises Stormarn, die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach Absatz 3 Buchstabe b auf Vorschlag der pädagogischen Konferenz des RBZ vom Kreistag benannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages, der sie berufen hat oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Für die von der Pädagogischen Konferenz vorgeschlagenen Vertreter gilt dies entsprechend.
- (5) Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer- bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeberseite können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Schülerschaft können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des RBZ nach Absatz 3 Buchstabe b schlägt die Pädagogische Konferenz dem Anstaltsträger Nachfolgemitglieder vor, deren Mitgliedschaft durch den Kreistag bestätigt werden muss. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Wahl der neuen Vertreterinnen oder Vertreter im Amt. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Kreistag, Ausscheiden aus dem RBZ oder Abberufung durch den Kreistag oder das RBZ.
- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt die gesetzlichen Aufgaben nach §§ 105 und 110 Absatz 2 SchulG. Hiernach entscheidet er durch Beschluss insbesondere über:
 - a. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b. die Feststellung des Geschäftsberichtes,
 - c. die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d. das Schulprogramm,
 - e. den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs,
 - f. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen und
 - g. die Wahl der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über ergänzende Satzungen des RBZ gemäß § 2 Absatz 3.
- (3) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Kreis Stormarn als Anstaltsträger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 106 SchulG der Geschäftsführung vorbehalten sind. Macht der Verwaltungsrat von diesem Recht keinen Gebrauch, entscheidet die Geschäftsführung.

§ 11 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens einmal im Wirtschaftsjahr.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens Regelungen zur Einberufung, Ladungsfristen, Tagesordnung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit und -fassung, Abstimmung und Niederschrift enthalten.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Sie oder er vertritt das RBZ nach innen und nach außen. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Geschäftsführung unterrichtet den Verwaltungsrat bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, über die Angelegenheiten des RBZ.
- (2) Die Geschäftsführung kann sich in der Führung der Geschäfte vertreten lassen.

§ 13 Personal

- (1) Das RBZ kann eigenes Personal beschäftigen.
- (2) Sofern das RBZ eigenes Personal beschäftigt, tritt es als Mitglied dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei und wird Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- (3) Wird eigenes Personal nicht beschäftigt, stellt der Kreis Stormarn als Anstaltsträger das notwendige Personal gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3 SchulG bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Verfügung.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des RBZ durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht allgemein oder im Einzelfall übertragen.

IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 15 Wirtschaftsführung, -jahr und Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen des RBZ ist nach den Grundsätzen des Handelsrechts (HGB) zu führen.
- (2) Das RBZ erstellt für den Verwaltungsrat für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan nach den Vorgaben der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Anwendung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

§ 16 Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Kreisordnung für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger sinngemäß (§ 19 KrO); an die Stelle „ehrenamtlicher Bürgerinnen oder Bürger bzw. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter“ tritt „Mitglied des Verwaltungsrats“, an die Stelle des „Kreistages und des Hauptausschusses“ tritt der „Verwaltungsrat“, an die Stelle der „Landrätin oder des Landrates“ tritt die „Geschäftsführung“. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Übergangsvorschriften

- (1) Bis zur ersten Verwaltungsratssitzung werden die Aufgaben des Verwaltungsrates vom Kreistag wahrgenommen.
- (2) Der erste Wirtschaftsplan des RBZ wird durch den Kreistag festgelegt und dem Verwaltungsrat nach Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Vergaberichtlinien des RBZ gelten die bisherigen Regelungen für die Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn fort.

§ 18

Bekanntmachungen

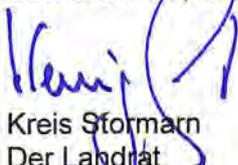
- (1) Bekanntmachungen des RBZ erfolgen durch Veröffentlichung im Internetangebot der Anstalt.
- (2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 129) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in Räumen des RBZ. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Das RBZ entsteht am 01.01.2026. Zu diesem Zeitpunkt tritt diese Satzung in Kraft.
- (2) Damit das RBZ seine Tätigkeit zum 01.01.2026 aufnehmen kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an der Beruflichen Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg berechtigt, alle Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, die das RBZ mit dem Zeitpunkt seines Entstehens binden. Sie oder er ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Genehmigung nach § 103 Satz 3 SchulG wurde mit Erlass des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung vom 27. März 2025 erteilt.

Bad Oldesloe, 28. April 2025



Kreis Stormarn
Der Landrat
(Dr. Henning Görtz)